

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1914. Provisorische kirchliche Gesetze betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erbeten wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 23. Juni 1910, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau betr., A. G. u. B. Bl. 1910 S. 105;
2. desgl. vom 23. Juni 1910, die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., A. G. u. B. Bl. 1910 S. 106;
3. desgl. vom 6. März 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 60;
4. desgl. vom 27. April 1911, die evangelische Kirchengemeinde Kehl betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 80;
5. desgl. vom 27. April 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Unterschwarzach betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 81;
6. desgl. vom 31. Mai 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 94;
7. desgl. vom 15. Juni 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Lauda betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 95;
8. desgl. vom 9. Oktober 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 130;
9. desgl. vom 13. Januar 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde St. Ilgen betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 19;

10. desgl. vom 31. Mai 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Hausach betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 102;
11. desgl. vom 30. September 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 135;
12. desgl. vom 4. November 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wehr betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 174;
13. desgl. vom 15. März 1913, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Tiengen betr., A. G. u. B. Bl. 1913 S. 48;
14. desgl. vom 7. Juli 1913, die Erhebung der Filialgemeinde Brühl zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., A. G. u. B. Bl. 1913 S. 71.

Ziffer 1 (Fahrnau), 5 (Unterschwarzach) und 9 (St. Ilgen) betreffen die Umwandlung bisheriger Nebenorte zu Filialkirchengemeinden, um ihnen die eigene Rechtspersönlichkeit und dadurch die Möglichkeit zu geben, die zur Besoldung eines eigenen Vikars (Fahrnau) oder zum Bau eigener Kirchen (Unterschwarzach und St. Ilgen) erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Fahrnau. Dieser Ort mit wachsender Industriebevölkerung (1910: 1542 Evangelische), zwei Kilometer von Schoppsheim entfernt, erstrebte schon lange Zeit mit allen Kräften eigene gottesdienstliche und seelsorgerliche Bedienung. Bei den fortwährenden Unzuträglichkeiten, zu welchen die Bedienung von Schoppsheim aus Veranlassung gab, erübrigte schließlich nur die Errichtung eines eigenen Vikariats für Fahrnau, zu dessen Besoldung aus Mitteln der Ortskirchensteuer die dortige kirchliche Vertretung sich bereit erklärte. Die rechtliche Voraussetzung hiezu war aber eben die Organisation der Gemeinde als Kirchengemeinde und zwar, da die Voraussetzungen zur Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei nicht gegeben sind, als einer Filialgemeinde von Schoppsheim. Von dem Gesamtkirchengemeinderat des Kirchspiels Schoppsheim wurde im Interesse der Wahrung des bisherigen einheitlichen Kirchspielsverbandes gegen diese Organisation lebhafter Widerspruch erhoben. Der Oberkirchenrat aber konnte in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß den Bestrebungen Fahrnaus die Berechtigung nicht versagen. So sehr dies zu bedauern war, mußte daher die Organisation auch gegen die Ansichtäußerung der kirchlichen Vertretung von Schoppsheim ins Werk gesetzt werden.

Bei Ziffer 2 (Friedrichsfeld) und 14 (Brühl) handelt es sich um die Erhebung bisheriger Filialgemeinden zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigenen Pfarreien.

Bei Ziffer 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 handelt es sich um frühere Diasporagenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 3455 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1910): Salem mit 80, Gaggenau mit Nebenorten mit 805, Lauda mit Nebenorten mit 425, Breisach mit 698, Hausach mit 188, Gengenbach mit 274, Wehr und Öflingen mit 642, Tiengen und Nebenorte mit 343. Lauda, Hausach und Tiengen wurden als Filialgemeinden organisiert, die übrigen zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigener Pfarrei. Besondere Verhältnisse liegen in Salem vor, wo ungeachtet der so geringen Zahl der Evangelischen zur Gemeindebildung und Errichtung der Pfarrei geschritten werden konnte, nachdem von dem Inhaber der Markgräflichen Bodenseefideikommission, Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Max, in höchstdankenswerter Weise neben der Einräumung einer freien Dienstwohnung für den Pfarrer und seine Familie der Betrag von jährlich 2400 M zur Dotation zur Verfügung gestellt worden ist. — Leider konnte dem von unserer ältesten Diasporagenossenschaft Meersburg wiederholt vorgetragene, auch auf der letzten Generalsynode von dem Dekan der Diözese Konstanz lebhaft befürworteten Wunsche auf Erhebung zur Kirchengemeinde immer noch nicht stattgegeben werden. — Der Oberkirchenrat hat in Be-

ratung mit dem Generalsynodalausschuß die Verhältnisse dieser Genossenschaft nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen, mußte aber in Übereinstimmung mit dem Ausschuß zu seinem lebhaften Bedauern abermals zu einem verneinenden Bescheid gelangen, da eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten, vielmehr in der Zahl der Evangelischen sogar ein Rückgang festzustellen ist (1905 in Meersburg 134 Evangelische, 1910: 118, worunter aber etwa 20 Zöglinge der Taubstummenanstalt inbegriffen sind).

Bei Ziffer 4 endlich (Kehl) handelte es sich um eine durch die Gemarkungs- und politischen Gemeindeverhältnisse bedingte Änderung der bisherigen Organisation. Früher war Kehl-Dorf die Muttergemeinde, Kehl-Stadt das Filial. Entsprechend der Vereinigung der politischen Gemarkungen Kehl-Stadt und Kehl-Dorf wurde jenes frühere Verhältnis aufgehoben und die beiden Kirchengemeinden Kehl-Dorf und -Stadt zu einer einheitlichen Kirchengemeinde Kehl organisiert.

Die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind — mit Ausnahme von Fahrnau, wo, wie oben bemerkt, der Kirchengemeinderat Schopshelm eine andere Stellung einnahm, — im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diözesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.

